
Abteilung: 2.4 - Soziales
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Porz (Tel. 02641/975-431)
Aktenzeichen: 2.4 Soforthilfe
Vorlage-Nr.: 2.4/100/2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	18.01.2022	öffentlich	Entscheidung

Weitere Verwendung der Spendengelder des Kreises und des Landes

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt, die bislang noch eingegangenen Spendengelder für die Hochwasserhilfe wie folgt zu verwenden:

1. In einer dritten Auszahlungsrunde erhält jeder für die bisherige Soforthilfe Kreis berechnete Privathaushalt eine nochmalige Auszahlung in Höhe von 350 Euro.
2. Der verbleibende Restbetrag wird für die Deckung von besonderen Härtefällen gemäß den in der Vorlage beschriebenen Kriterien sowie ggfs. als Reserve für Unvorhergesehenes vorgehalten.
3. Spendengelder, die nach dem 01.02.2022 auf dem Spendenkonto des Kreises eingehen, sollten für Projekte und Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Neuaufbau des Ahrtals und zur Stärkung des Wiederaufbaus verwendet werden. Über die Einzelheiten und Vergabekriterien wird der Kreis- und Umweltausschuss in einer späteren Sitzung entscheiden.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Keine, da es sich ausschließlich um Spendenmittel handelt.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Auf den Sachstandsbericht zu TOP 2 in der Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses vom 08.11.2021 wird verwiesen.

Aktueller Stand

Nach wie vor gehen auf dem Spendenkonto des Kreises Zahlungen ein. Besonders in der Adventszeit und um die Weihnachtstage war ein Anstieg der Spendeneingänge zu verzeichnen.

Zum Stichtag 05.01.2022 betrugen die Einzahlungen 37.368.604,32 Euro. Hierin enthalten sind rd. 1,577 Mio. Euro vom Spendenkonto des Landes, die bereits im Herbst zur Finanzierung der Soforthilfe Kreis auf das Spendenkonto Kreis umgebucht wurden.

An Betroffene ausgezahlt wurden im Rahmen der Soforthilfe des Kreises 34.545.180,38 Mio. Euro. Dieses Soforthilfeprogramm ist inzwischen beendet (siehe Vorlage zu TOP 6 der Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses vom 13.09.2021). Somit beläuft sich das Guthaben zum Stichtag 05.01.2022 noch auf 2.823.423,94 Mio. Euro. Hinzu kommen rd. 2,05 Mio. Euro vom Spendenkonto des Landes, die bislang nicht verausgabt wurden. Insgesamt stehen damit noch fast 4,9 Mio. Euro an Spendengeldern zur Verfügung.

Weitere Verwendung der Spendengelder

Die anhaltende Spendenbereitschaft versetzt den Kreis in die Lage, weitere Mittel zur Bewältigung der Folgen der Flutkatastrophe zu verteilen. Die Verwaltung schlägt vor, den größten Teil der noch vorhandenen Gelder direkt an die Betroffenen der Flutkatastrophe weiterzuleiten. Den Spendern ist es wichtig, dass ihr Geld direkt den Betroffenen zugutekommt. Sie gehen davon aus, dass ihre Spenden für diesen Zweck verwendet werden. Dies ist der Verwaltung aus vielen Telefonaten und E-Mails bekannt. Mit der Annahme dieser Mittel werden diese Spenden öffentliche Mittel, welche der Kreis gemäß dem von den Spendern verfolgten Zweck verwenden muss (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 15.01.2013, 1 K 593/12).

Um möglichst viele Betroffene zu erreichen, bietet es sich an, auf die bereits vorhandenen Daten für die bisherigen Auszahlungen der Soforthilfe Kreis an Privathaushalte zurückzugreifen. So könnte eine rasche und unbürokratische Verteilung der Gelder erreicht werden. Den betroffenen Menschen würde damit zu Beginn des neuen Jahres auch ein Signal der Hoffnung gegeben.

Dass bei diesem Verfahren nicht weiter nach persönlicher Betroffenheit und finanzieller Situation differenziert wird, ist aus Sicht der Verwaltung angesichts der relativ geringen Summe und des erheblichen Verwaltungsaufwands bei alternativer Betrachtung jedes Einzelfalls hinnehmbar.

Bei einem Betrag von 350 Euro je Privathaushalt würden bei rd. 12.900 in der Datenbank registrierten und berechtigten Privathaushalten somit nochmals rd. 4,5 Mio.

Euro an Betroffene ausgezahlt. Der Restbetrag sollte vorerst beim Kreis verbleiben und für die Deckung von besonderen Härtefällen und als Reserve für Unvorhergesehenes verwendet werden.

Besondere Härtefälle

Hierfür sollen die Spendenmittel vom Spendenkonto des Landes verwendet werden. Bei der Vergabe muss sachgerecht vorgegangen werden: Hierzu gehört die Festlegung von Vergabekriterien, die klar und nachvollziehbar sein müssen. Darauf beruhende Entscheidungen haben Verwaltungsaktqualität und sind gerichtlich voll überprüfbar.

Die Verwaltung schlägt folgende Kriterien für die Vergabe von Spendenmittel in besonderen Härtefällen vor:

1. Der Sachverhalt erfüllt dem Grunde nach die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG).
2. Es muss sich um Fälle der sog. „zufälligen Schadensverlagerung“ handeln. Das sind Fälle, in denen der Antragsteller im Einzelfall dennoch keinen Schadenersatzanspruch nach dem LBKG hat, weil er nicht Anspruchsinhaber ist.
3. Gleiches gilt für Fälle, in denen ein Dritter (z. B. Angehöriger, Nachbar) die Evakuierung durchgeführt hat, bevor die Rettungskräfte dies getan haben (weil die Rettungskräfte z. B. nicht bis zum Wohnhaus vorgedrungen sind) und ein Betroffener daraufhin in einem Pflegeheim oder Hotel untergebracht wurde.
4. Der Antragsteller muss unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffen gewesen sein.
5. Die Spende wird in Höhe des entstandenen Schadens gewährt, maximal 3.550 € je Einzelfall. Soweit es sich bei dem entstandenen Schaden um Unterbringungskosten handelt, gelten davon abweichend die Obergrenzen gemäß Beschluss des Kreis- und Umweltausschusses in der Sitzung vom 08.11.2021.

Ausblick

Nach Einschätzung der Verwaltung werden auch in 2022 weitere Spendengelder eingehen, wenngleich in geringerer Höhe. Um möglichen Missverständnissen oder falschen Erwartungshaltungen - auch die Spender betreffend - vorzubeugen, sollte bereits jetzt klar nach außen kommuniziert werden, dass eine ausschließliche Weiterleitung dieser Gelder unmittelbar an Betroffene nicht mehr vorgesehen ist.

Vielmehr sollte dem Kreis die Möglichkeit offengehalten werden, dass dieses Geld auch für Projekte und Maßnahmen des Neu- und Wiederaufbaus im Ahrtal verwendet werden darf. Auch auf diese Art und Weise käme das Geld den Menschen im Katastrophengebiet zugute.

Die Einzelheiten über die Verwendung dieser restlichen Spendengelder sollten in einer der kommenden Sitzungen beraten und beschlossen werden, da dies u. a. von der Höhe der noch zur Verfügung stehenden Summe abhängt.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin